

Abfallverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

vom 1. Januar 2014

A.	ALLGEMEINES	1	
	Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	1
	Art. 2	Definition der Abfallarten	1
	Art. 3	Grundsätze	2
	Art. 4	Ausführungsbestimmungen	2
	Art. 5	Zuständigkeiten	2
	Art. 6	Information	2
B.	ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN	3	
	Art. 7	Aufgaben der Gemeinde	3
	Art. 8	Sammlungen	3
	Art. 9	Pflichten der Abfallverursacher oder -inhaber	3
C.	GEBÜHREN	5	
	Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	5
	Art. 11	Mengenabhängige Abfallgebühren	5
	Art. 12	Abfall-Grundgebühr	5
	Art. 13	Höhe der Abfallgebühren	6
	Art. 14	Gebührenerhebung	6
D.	KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6	
	Art. 15	Kontrolle	6
	Art. 16	Strafbestimmungen	7
	Art. 17	Schlussbestimmungen	7

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 28. September 2008 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen, ausser bezüglich des Klärschlammes.
- ² Die Verordnung gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Die Verordnung richtet sich an die Verursacher oder Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Definition der Abfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Privathaushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle werden wie folgt unterteilt:
 - Kehricht: Nicht verwertbare brennbare Abfälle aus Privathaushalten und Betrieben.
 - Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
 - Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separat- abfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
 - Biogene Abfälle: Separatabfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzel energetisch oder stofflich verwertet werden können.
- ² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle sind.
- ³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.
- ⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über *Listen zum Verkehr mit Abfällen* als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- ² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- ³ Schnittgut ist soweit wie möglich zu häckseln und zu verwerten.
- ⁴ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei Erstellung und Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung der Abfuhr und Sammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung geregelt werden.
- ² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung zur Abfallverordnung, in der gestützt auf die Grundsätze dieser Verordnung die Gebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 5 Zuständigkeiten

- ¹ Zuständig für den Erlass von Verfügungen, die sich auf diese Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat. Der Vollzug der Abfallverordnung übernimmt im Auftrag des Gemeinderates die zuständige Verwaltungsabteilung.
- ² Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde zuständige Stelle. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben bei Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

Art. 6 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Privathaushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfall-Entsorgungsplan.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung

stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. ORGANISATION UND VERHALTENSPLICHTEN

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass
 - Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
 - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
 - ein Häckseldienst angeboten wird;
 - die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Privathaushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
 - an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen, die regelmässig geleert werden;
 - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 der vorliegenden Verordnung vollzogen wird.
- ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass für die notwendige Infrastruktur zur Behandlung der Siedlungsabfälle erstellt und betrieben wird.
- ³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Sperrgut und Papier regelmässige Abfahren an.
- ² Für Glas (Verpackungsglas), Metalle und Altöl aus Privathaushalten bietet die Gemeinde Sammelstellen an.
- ³ Die Gemeinde kann auch für weitere Separatabfälle (z.B. Karton und biogene Abfälle wie Grüngut) Abfahren oder Sammelstellen anbieten.
- ⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Privathaushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- ⁵ Abfahren und Nebensammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9 Pflichten der Abfallverursacher bzw. -inhaber

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Möbel, Teppiche usw. sollten beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden.
- ² Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- ³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden.
- ⁴ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.
- ⁵ Betriebe dürfen ihre Separatabfälle (z.B. Papier, Verpackungsglas) den Sammelstellen und/oder den Separatsammlungen nur im Einverständnis mit der Gemeinde übergeben. Bei grösseren Mengen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Betriebe übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- ⁶ Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- ⁷ Bauabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- ⁸ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Privathaushalten und Kleinbetrieben sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- ⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es verboten, Kleinabfälle (z.B. Plastik- oder Kartonbecher, Verpackungen von Nahrungsmitteln, Kaugummis, Zigarettenskippen etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen. Gleiches gilt für Hundekot. Dieser ist mit Robidog-Säckchen in die dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- ¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von anderen Abfällen benutzt werden.
- ¹¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Abfallbehältnisse für Kehricht und

Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

- ¹² Die Gemeinde kann mit Abfallverursachern oder -inhabern vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
- ¹³ Bei Veranstaltungen können die Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
- ¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Dies gilt auch für zerkleinerte Abfälle und insbesondere für Öle und Fette.
- ¹⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ¹⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Gemeinde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Von Anfang November bis und mit Februar ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen gänzlich verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer. Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Siedlungsgebieten ist ganz jährlich verboten.
- ¹⁷ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen einer Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt werden.

C. GEBÜHREN

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder -inhabern der Abfälle überbunden.
- ² Die Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. Abfälle aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfälle, illegal abgelagerte Siedlungsabfälle) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Gewichts- oder volumenabhängige Abfallgebühren

- ¹ Für Kehricht und Sperrgut werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

- ² Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Gebührenreglement festgelegt sind, können ebenfalls gewichts- oder volumenabhängige Gebühren erhoben werden.
- ³ Die Gebühren decken insbesondere die Kosten für Abfuhr und Behandlung der Abfälle.

Art. 12 Abfall-Grundgebühr

- ¹ Zusätzlich wird eine jährliche Abfall-Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten, welche nicht über die Gebühren gemäss Art. 11 gedeckt werden, insbesondere für einzelne Separatabfallsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- ² Die Abfall-Grundgebühr ist pro Wohn- bzw. Betriebseinheit zu entrichten.
- ³ Die Pflicht zur Entrichtung der Abfall-Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

Art. 13 Höhe der Gebühren

- ¹ Sämtliche Abfallgebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands überprüft und allenfalls neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Gemeinderat offengelegt.
- ³ Die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung werden vom Gemeinderat jeweils mit einem separaten Beschluss jährlich festgelegt. Die Grundlage dafür bildet die bestehende Gebührenordnung.

Art. 14 Gebührenerhebung

- ¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, werden Rechnungen mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.
- ² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

D. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, Abfallgebäude zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- ² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).

Art. 17 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Abfallverordnung ist von der Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen.
- ² Diese Abfallverordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2014 in Kraft.
- ³ Mit Inkrafttreten wird die Abfallverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 15. September 1992 (revidiert am 3. Juni 1998) aufgehoben.

Wangen-Brüttisellen, 1. Januar 2014